

**Richtlinien des
Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL)
über die Förderung von Kindern mit Behinderung
in Kindertageseinrichtungen
vom 19.12.2008 in der Fassung vom 20.12.2013**

Inkrafttreten der letzten Fassung zum 1. August 2014

mit Erläuterungen

- 1. Zuwendungszweck, Geltungsbereich**
 - 1.1 Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) fördert die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes von Kindern mit Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen bis zum Beginn der Schulpflicht nach diesen Richtlinien. Diese Richtlinien gelten nicht für Kinder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen.**
 - 1.2 Wegen des Mehraufwands infolge der Förderung von Kindern mit Behinderung sind Verbesserungen des Personalschlüssels und Qualifizierungen der Fachkräfte erforderlich. Der Träger kann dazu**
 - 1.2.1 die Gruppenstärke absenken oder**
 - 1.2.3 zusätzliche Fachkräfte beschäftigen.**
 - 1.2.4 Eine Kombination der Maßnahmen nach Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 ist möglich.**
 - 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Der LWL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**
 - 1.4 Die Zuwendungen sind so bemessen, dass Kinder mit Behinderung bedarfsgerecht gefördert werden können und der Anspruch auf teilstationäre Eingliederungshilfe gegen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII aufgezehrt ist. Gesetzliche Ansprüche auf Leistungen gemäß §§ 30, 55 SGB IX bleiben unberührt.**

Erläuterungen

- a) Die Finanzierung durch den LWL stellt eine ergänzende Leistung zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz dar. Die LWL-Leistungen erheben daher nicht den Anspruch auf eine kostendeckende Finanzierung. Dies wird durch die Verwendung des Begriffs „fördert“ verdeutlicht.

Zuwendungszweck sind die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes. Dies ergibt sich auf Grund der Aufgaben des LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Diese Kosten sind abzugrenzen von den Kosten für Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) obliegt.

Gefördert werden Kinder mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII. Dieser Grundsatz sowie alle weiteren Regelungen der Richtlinien gelten auch für Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind. Mit der Nennung des § 53 SGB XII wird deutlich gemacht, dass eine „einfache“ Behinderung eines Kindes für eine Förderung nach den LWL-Richtlinien nicht ausreicht; vielmehr muss es sich um eine wesentliche (drohende) Behinderung handeln.

Die Förderung endet grundsätzlich spätestens mit dem Beginn der Schulpflicht.

Ausnahmen für eine Rückstellung vom Schulbesuch nach § 35 Schulgesetz sind nur dann möglich, wenn tatsächlich erhebliche gesundheitliche Gründe vorliegen.

Danach kommen als erhebliche gesundheitliche Gründe allein solche gesundheitlichen Umstände in Betracht, die einen Schulbesuch für einen voraussichtlich erheblichen Zeitraum des Schuljahres in tatsächlicher Hinsicht entgegenstehen. Bestehende Behinderungen oder Erkrankungen, die bei einer zeitgerechten Einschulung voraussichtlich nicht zu einer zunehmenden Beeinträchtigung führen werden, dürfen nicht zu einer Rückstellung führen. Dies gilt gleichermaßen für Entwicklungsverzögerungen wie für andere geistige, körperliche oder seelische Behinderungen.

Allein ausschlaggebend für erhebliche gesundheitliche Gründe ist die Tatsache, dass ein akuter und gravierender gesundheitlicher Umstand eingetreten ist, wozu schwere Operationen (z.B. Herz-OP) langfristige medizinische Behandlungen (z.B. Einstellung der Medikation bei Epilepsie), Reha-Maßnahmen sowie schwerwiegende Verletzungen, auch psychische Traumata, gehören können und infolge dieser Umstände damit zu rechnen ist, dass das Kind während bzw. zu Beginn des Schuljahres längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen kann (siehe dazu auch das Rundschreiben Nr. 45/2012 vom 15.10.2012).

Diese Grundsätze sind einvernehmlich mit der Sprecherin des Arbeitskreises der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste in NRW und den Bezirksregierungen Münster, Arnsberg und Detmold als Schulaufsichtsbehörde getroffen worden und von der Rechtsprechung (z.B. Beschluss des Verwaltungsgerichtes Münster vom 04.08.2006, Aktenzeichen 1 L 552/06) bestätigt worden.

- b) Darüber hinaus wird klargestellt, dass die LWL-Richtlinien nicht für Kinder in heilpädagogischen Tageseinrichtungen gelten. Deren Finanzierung richtet sich insbesondere nach SGB XII und den (Vergütungs-)Vereinbarungen des LWL mit den Einrichtungsträgern.
- c) Im Rahmen der Harmonisierung mit dem Landschaftsverband Rheinland kann nunmehr auch in Westfalen-Lippe als Alternative zum Modell „Zusatzkraft“ nach Wahl des Trägers und in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt das Modell der Gruppenstärkenabsenkung praktiziert werden.

Das bisherige Modell „Beschäftigung einer Zusatzkraft“ bleibt vom Grundsatz her bestehen und ändert sich nur in den festgeschriebenen Soll-Wochenstunden, die je nach Anzahl der anerkannten und geförderten Kinder zu leisten sind. Näheres hierzu unter Ziffer 5.2.1 der Richtlinien.

Eine Kombination der beiden Modelle ist nach Ziffer 1.2.3 in der praktischen Ausführung möglich; die Bereitstellung der LWL-Mittel kommt allerdings nach Wahl des Trägers im Antrag nur für ein Modell infrage. Das bedeutet, dass der Träger die LWL-Mittel für das von ihm gewählte Modell auch zur Finanzierung von Maßnahmen des jeweiligen anderen Modells verwenden darf, wenn er die Fördervoraussetzungen des vom LWL geförderten Modells erfüllt hat.

Weitere Einzelheiten zum Modell Gruppenstärkenabsenkung ergeben sich aus den Erläuterungen zu Ziffern 5.1 und 5.1.1.

- f) Ziffer 1.3 regelt, dass ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht besteht. Diese Regelung ist Ausdruck der gewählten Rechtsform der Richtlinienförderung. Weder die Träger der Tageseinrichtungen, noch die mittelbar begünstigten Kinder mit Behinderung haben also einen einklagbaren Anspruch auf Zuwendungen gegen den LWL.

Sämtliche Leistungen des LWL nach diesen Richtlinien sind als Ermessensleistungen ausgestaltet („Kann-Regelungen“). Die Umstände des Einzelfalls sind dabei in die Entscheidung einzubeziehen.

Die Entscheidungen des LWL müssen sich darüber hinaus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewegen.

- g) Die Regelung in Ziffer 1.4 ist Ausdruck der Zielsetzung der Richtlinien, dass trotz der Pauschalierung eine individuell-bedarfsgerechte Hilfe für Kinder mit Behinderung möglich ist und der oftmals bestehende Anspruch auf teilstationäre Eingliederungshilfe dem Grund nach und der Höhe nach aufgezehrt ist.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass andere gesetzliche Ansprüche zum Beispiel auf ambulante Eingliederungshilfe gegen den örtlichen Träger der Sozialhilfe, aber auch Ansprüche auf Leistungen gegen Krankenkassen unberührt bleiben und damit nicht ausgeschlossen sind. Diese gesetzlichen Ansprüche auf Leistungen haben ihre Rechtsgrundlagen in den §§ 30 und 55 SGB IX.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung von Kindern mit Behinderung soll entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in §§ 4, 56 SGB IX, 22 SGB VIII, 8 KiBiz wohnortnah und möglichst gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung erfolgen. Die bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit Behinderung erfolgt als kombinierte Maßnahme der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

Erläuterungen

- a) Hilfe für Kinder mit Behinderung soll grundsätzlich wohnortnah und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung erfolgen. Dies kommt in vielen gesetzlichen Regelungen in den Sozialgesetzbüchern VIII, IX und XII und auch im KiBiz zum Ausdruck. Die Förderung in reinen heilpädagogischen Einrichtungen darf also nach bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben nur eine Ausnahme darstellen. Dies ist nicht nur eine Vorgabe an die Träger der Jugend- und Sozialhilfe, sondern gleichzeitig auch eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern.
- b) In der Sache stellt sich die bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit Behinderung als kombinierte Maßnahme der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe dar. Gleichwohl wird mit diesen Richtlinien eine Finanzierung auf der Basis von § 74 SGB VIII gewählt. Dementsprechend finden auch die dort verankerten Fördergrundsätze Anwendung.

3. Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vom Träger einer Kindertageseinrichtung gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 über das örtliche Jugendamt beim LWL zu stellen. Eine Förderung beginnt spätestens zwei Monate nach Antragstellung, frühestens in jedem Jahr nach Haushaltsbeschluss durch die Landschaftsversammlung.

Zur Antragstellung gehören die (amts-)ärztliche Stellungnahme, die Teilhabe- und Förderplanung der Kindertageseinrichtung und die Stellungnahme des Jugendamtes. In der Teilhabe- und Förderplanung wird dokumentiert, welcher Förderbedarf besteht, wie dieser realisiert werden soll und wie Teilhabe und soziale Einbindung des Kindes und der Abbau von Barrieren in der Kindertageseinrichtung erreicht und gesichert werden soll ; die Planung wird regelmäßig, mindestens einmal pro Kindergartenjahr fortgeschrieben.

Der LWL kann im Einzelfall einen Bericht anfordern.

Erläuterungen

- a) Dem Antrag, der nach Ziffer 10.1 mit den vom LWL vorgegebenen Formularen zu stellen ist, müssen eine (amts-)ärztliche Stellungnahme, die Teilhabe- und Förderplanung der Kindertageseinrichtung und die Stellungnahme des Jugendamtes beigelegt werden.

In der ärztlichen Stellungnahme sollen Art und Umfang der vorliegenden oder der drohenden Behinderung dargestellt werden, gegebenenfalls ist eine aussagekräftige Entwicklungsdiagnostik beizufügen. Bei Entwicklungsverzögerungen ist darzustellen, welche Diagnostik verwendet wurde und wie viele Monate der Entwicklungsrückstand in dem betroffenen Entwicklungsbereich beträgt. Der Behinderungsbegriff ergibt sich aus § 2 SGB IX.

In der Teilhabe- und Förderplanung hat die Kindertageseinrichtung darzulegen, welcher Förderbedarf bei dem jeweiligen Kind mit Behinderung besteht, wie dieser realisiert werden soll und wie Teilhabe und soziale Einbindung des Kindes und der Abbau von Barrieren in der Kindertageseinrichtung erreicht und gesichert werden sollen. Zur Reflexion, ob die gesteckten Ziele erreicht werden, ist die Teilhabe- und Förderplanung regelmäßig, aber mindestens einmal pro Kindergartenjahr fortzuschreiben.

Der LWL hat das Recht, diese Berichte zur Einsichtnahme anzufordern.

Die Stellungnahme des Jugendamtes ist zum einen wegen der Einbindung in die kommunale Hilfeplanung, zum anderen wegen der Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erforderlich.

Für die Prüfung der Antragsunterlagen zur Feststellung der Voraussetzungen der §§ 53 ff. SGB XII ist erforderlich, dass die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten dem LWL gegenüber schriftlich ihr Einverständnis zur Einsicht in die datengeschützten Unterlagen erklären. Ein Vordruck vom LWL steht hierfür zur Verfügung.

Bei erstmaliger Antragstellung einer Kindertageseinrichtung ist ebenfalls die in Ziffer 6.5 der Richtlinien beschriebene Konzeption vorzulegen.

Wechselt ein Kind die Kindertageseinrichtung, so muss ein neuer Antrag gestellt werden. Mit dem Antrag sind grundsätzlich auch die beschriebenen Unterlagen vorzulegen. Eine ärztliche Stellungnahme muss dagegen nicht erneut eingeholt werden.

- b) Vorbehaltlich der Verabschiedung des LWL-Haushalts durch die Landschaftsversammlung beginnt die Förderung ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. zu dem im Bescheid genannten Termin, spätestens zwei Monate nach Antragstellung. Zur wirksamen Antragstellung gehören die unter a) genannten Stellungnahmen.

Beispiel:

20.09. Antragseingang/LWL
01.12. Beginn der Förderung

Wenn zwei Monate nach Antragseingang noch keine Entscheidung des LWL bekannt ist, wird der Träger i.d.R. noch keine Zusatzkraft einstellen, es sei denn, dass angesichts des Behinderungsbildes und anderer relevanter Umstände kein Zweifel über die Entscheidung des LWL bestehen kann. Wenn diese Sicherheit nicht besteht, kann der Träger die Zusatzkraft nach Bekanntgabe der Entscheidung des LWL einstellen und die für die bis dahin angefallenen Mittel für zusätzliche Leistungen verwenden (s. Ziffer 7).

Beispiel:

20.09. Antragseingang/LWL
01.12. Beginn der Förderung
20.12. Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides
1.1. Einstellung der Zusatzkraft; die für den Monat Dezember zur Verfügung stehenden, aber im Dezember noch nicht genutzten Mittel können für Mo-topädie-Leistungen im Laufe des verbleibenden Kindergartenjahres verwendet werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 4.1 Gemeinden, Städte und Kreise als Träger von Kindertageseinrichtungen,**
- 4.2 anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Träger von Kindertageseinrichtungen,**
- 4.3 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.**

Erläuterungen

- a) Die in Ziffer 4.1 und 4.2 der Richtlinien genannten kommunalen Körperschaften sowie anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten die unmittelbar kindbezogenen Leistungen nach Ziffer 5.1 bis 5.4 und 5.6 der Richtlinien.

5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Gruppenstärkenabsenkung

- 5.1.1 Der LWL gewährt in Ergänzung der KiBiz-Mittel Zuwendungen in Form einer Pauschale in Höhe von 5.000 EUR pro Kind mit Behinderung. Voraussetzung ist, dass die Gruppenstärke gemäß Anlage zu § 19 KiBiz in Verbindung mit § 19 Abs. 3 S. 2 KiBiz (Kombination von Gruppenformen und Betreuungszeiten) pro Kind mit Behinderung mit Zustimmung des Jugendamtes um einen Platz abgesenkt wird und der Beschäftigungsumfang der Fach- / Ergän-**

zungskräfte nicht reduziert wird. In der/den Gruppe/n mit Kindern mit Behinderung soll ein/e Heilpädagogin/-pädagoge beschäftigt werden.

5.2 Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften

- 5.2.1** Im Fall der Ziffer 5.2 werden zusätzliche Fachkräfte beschäftigt, bei einem Kind mit Behinderung im Umfang von 19 Std./Woche, bei zwei Kindern mit Behinderung im Umfang von 27 Std./Woche, bei drei Kindern mit Behinderung im Umfang von 39 Std./Woche, bei vier Kindern mit Behinderung im Umfang von 48 Std./Woche. Die zusätzlichen Fachkraftstunden werden auf nicht mehr als zwei Kräfte verteilt. Der LWL gewährt dazu in Ergänzung der KiBiz-Mittel Zuwendungen in Form von Pauschalen, die nach Anzahl der anerkannten Kinder mit Behinderung und nach Trägerarten gestaffelt sind. Die Pauschalen werden für bis zu vier Kinder mit Behinderung pro Kindertageseinrichtung gewährt. Die Zuwendung für Einrichtungen mit einem Kind mit Behinderung setzt voraus, dass der Besuch einer anderen wohnortnahen Kindertageseinrichtung im gleichen Versorgungsbereich nicht zumutbar ist. Die Höhe der an die Träger von Kindertageseinrichtungen zu gewährenden Pauschalen ergibt sich aus der Anlage.
- 5.3** Bei den Maßnahmen nach Ziffer 5.2 erhöht sich für jedes anerkannte Kind mit Behinderung unter drei Jahren die Zuwendung um 2.500 Euro. Es ist das Alter zu Grunde zu legen, das das Kind drei Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erreicht haben wird.
- 5.4** Für Kinder mit festgestelltem außergewöhnlich hohem Förderbedarf kann der LWL im Rahmen einer Härtefallregelung weitere Leistungen gewähren. Über Art und Umfang der erhöhten Leistung entscheidet der LWL aufgrund der Umstände des Einzelfalles.
- 5.5** Die Zuwendungen gemäß Ziffern 5.1 bis 5.4 vermindern sich bei einer nicht ganzjährigen Betreuung eines geförderten Kindes in der Kindertageseinrichtung für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Das gleiche gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Arbeitsvertrages oder z. B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbot für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht. War das Ausscheiden des Kindes oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres, wenn für diese Monate auch die Vergütung der Zusatzkraft bezahlt wurde.
- 5.6** Der LWL kann in begründeten Einzelfällen Fahrtkosten in angemessener Höhe übernehmen, insbesondere wenn den Erziehungsberechtigten die Beförderung aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist, oder wenn damit der Tatbestand der Ziffer 5.2.1 Satz 5 ausgeschlossen wird.
- 5.7** Die Zuwendungen nach Ziffern 5.2 bis 5.4 ändern sich entsprechend den Tarifabschlüssen für kommunale Angestellte (TVöD VKA), Entgeltgruppe 9 Stufe 4. Die Änderung wird ab Beginn des auf die Änderung der Vergütung folgenden Kindergartenjahres wirksam.

Erläuterungen

- a) Im Rahmen der Harmonisierung mit dem Landschaftsverband Rheinland wird auch in Westfalen-Lippe ab 01.08.2014 das Modell der Gruppenstärkenabsenkung identisch eingeführt. Die bisherige Ausgestaltung der Gruppenstärkenabsenkung nach Ziffer 7.3.1 der LWL-Richtlinien ist damit entfallen.

Das Modell der Gruppenstärkenabsenkung besteht aus folgenden Bausteinen:

- Die Gruppenstärke gemäß der Anlage zu § 19 KiBiz i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 KiBiz (Kombination von Gruppenformen und Betreuungszeiten) wird pro Kind mit Behinderung um einen Platz reduziert,
- die freien Plätze werden über die KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand der anerkannten und geförderten Kinder mit Behinderung finanziert,
- der Beschäftigungsumfang der Fach- und Ergänzungskraft wird nicht reduziert, sondern bleibt entsprechend der Vorgaben in der Anlage zu § 19 KiBiz erhalten;
- der LWL zahlt pro Kind 5.000 EUR im Kindergartenjahr für die Beschäftigung einer 0,1-Fachkraft, das entspricht einem Umfang von 4 Wochenstunden;
- es erfolgt keine Übernahme von Trägeranteilen zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz und es wird auch kein Zuschlag für Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren gewährt;
- das Jugendamt muss der Gruppenstärkenabsenkung zustimmen.

Die Verwendung der Pauschale(n) ist in gleicher Weise geregelt wie beim Modell Zusatzkraft. Hierzu Erläuterung unter Ziffern 7.1.1 und 7.1.2 der Richtlinien.

- b) Der LWL-Finanzierung liegt bisher der Regel-Beschäftigungsumfang zugrunde (z. B. 39 Fachkraftstunden pro Woche bei drei Kindern mit Behinderung). Geregelt war bisher lediglich der Mindest-Beschäftigungsumfang (z. B. 32 Stunden bei drei Kindern). Hintergrund war, dass die Pauschalen bei älteren Zusatzkräften ggf. nicht auskömmlich gewesen sind.

Die Wirkung dieser Regelstunden war kritisch zu sehen. Die Zusatzkräfte werden zunehmend nur im Mindestmaß beschäftigt und es hat sich herausgestellt, dass die Mittel nicht vollständig den Kindern mit Behinderung im Kindergartenjahr zu Gute gekommen sind.

Daher ist der Regel-Beschäftigungsumfang in Ziffer 5.2 künftig verpflichtend gestaltet. Wenn dabei wegen der pauschalierten LWL- und KiBiz-Leistungen ein Nachteil eintritt und der Nachteil nicht durch Übertragung von LWL-Mitteln aus Kindertageseinrichtungen in andere Kindertageseinrichtungen ausgeglichen werden kann (s. Ziffer 7.5 der Richtlinien), kann der LWL Ausnahmen zulassen, z. B. die Reduzierung der Beschäftigung der Zusatzkraft von 39 Wochenstunden absenken. Hierbei muss unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um echte Ausnahmetatbestände handeln muss.

Deutlicher herausgestellt wird auch, dass die zu leistenden Fachkraftstunden auf nicht mehr auf zwei Fachkräfte verteilt werden dürfen. Die restlichen Stunden können dann grundsätzlich auf eine zweite, aber nicht mehr auf eine dritte oder vierte Kraft verteilt werden. Folgende Beispiele sollen dieses verdeutlichen:

Anzahl der geförderten Kinder	Vorgegebene Wochenstunden	Beispielhafte Beschäftigungsmöglichkeiten der Zusatzkraft (ZK)
1	19	1. ZK mit 19 Stunden
2	27	1. ZK mit 19 Stunden, 2. ZK mit 8 Stunden
3	39	1. ZK mit 19 Stunden oder 19,5 Stunden, 2. ZK mit 20 Stunden oder 19,5 Stunden
4	48	1. ZK mit 19 Stunden oder 39 Stunden, 2. ZK mit 29 Stunden oder 9 Stunden

Sollte die Verteilung der Wochenstunden auf mehr als zwei Fachkräfte nachweislich dringend erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass der LWL nach Ziffer 12 der Richtlinien eine Ausnahme zulassen kann. Hierzu bedarf es aber auch der Zustimmung

des jeweiligen Spitzenverbandes.

- b) Die LWL-Pauschalen werden für bis zu vier Kinder mit Behinderung pro Kindertageseinrichtung gewährt. Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus der Anlage zu Ziffer 5.2.1.

Der Träger kann über die vom LWL geförderten Kinder weitere Kinder mit Behinderung aufnehmen, die dann allerdings lediglich nach dem KiBiz finanziert werden können. Auch für diese Kinder gilt, dass der LWL im Rahmen der Antragsprüfung die Behinderung im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII festgestellt hat (siehe Anlage zu § 19 KiBiz, letzter Satz). Die Aufnahme weiterer Kinder mit Behinderung setzt voraus, dass eine qualitativ gute pädagogische Arbeit für die Betreuung und Förderung dieser Kinder gewährleistet ist.

- c) Wie bisher gilt, dass eine Förderung im Regelfall für zwei und mehr Kinder erfolgt. Im Ausnahmefall ist jedoch auch die Förderung lediglich eines Kindes mit Behinderung in einer Einrichtung möglich. Träger und Jugendamt sollten hier prüfen, ob für diese Kinder in benachbarten Tageseinrichtungen Betreuungsmöglichkeiten verfügbar sind. Im Regelfall lassen sich so zufriedenstellende Lösungen finden. Nur soweit dieses nicht möglich oder zumutbar ist, kommt auch die Förderung eines einzelnen Kindes in Betracht. Weitere Ausnahmen können vorliegen, wenn die Behinderung des Kindes erst im laufenden Kindergartenjahr festgestellt worden ist, oder ein Geschwisterkind ebenfalls diese Einrichtung besucht.
- d) Bei Kindern unter drei Jahren erhöht sich nach Ziffer 5.3 der Richtlinien die Pauschale gemäß Anlage zu Ziffer 5.2.1 um 2.500 EUR. Für die Feststellung dieses Zuschlages ist die Stichtagsregelung zu Grunde zu legen, die dem KiBiz nachgebildet ist.

	Aufnahme	3. Geburtstag	Alter
1a	01.08.08	25.10.08	3
1b	01.08.08	05.11.08	2
2a	01.01.09	25.03.09	3
2b	01.01.09	05.04.09	2
3	01.01.09	05.11.08	3

(1) zu Fall 3

Eine Stichtagsregelung ist für solche Konstellationen von Bedeutung, bei denen Kinder während des Kindergartenjahres zum Teil zwei Jahre, zum Teil drei Jahre alt sind. Diese Frage stellt sich daher nur in den Fällen, in denen die Aufnahme des Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres stattfindet. Hingegen ergibt sich für eine derartige Auslegungsregelung keinerlei Raum, wenn die Kinder bei der Aufnahme bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben.

(2) zu Fall 1 a und b

Nur die Fälle 1a und 1b lassen sich unmittelbar aus dem Gesetz ableiten. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes:

Nach dem Wortlaut der Norm ist das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben **werden**. Durch die Formulierung „erreicht haben **werden**“ wird deutlich, dass es nur um solche Tatbestände geht, in denen die maßgeblichen Umstände (d.h. die Aufnahme) vor dem 01.11. stattfindet, also, die Fälle 1a und 1b. Ansonsten hätte eine Formulierung „erreicht haben“, die auch sprachlich einfacher gewesen wäre, ausgereicht.

(3) zu Fall 2 a und b

Die Fälle 2a und 2b sind zwar nicht unmittelbar im Gesetz geregelt. Dennoch soll die Regelung des Gesetzes hier analog angewendet werden, da Interessenlage mit der gesetzlichen Regelung ohne Weiteres vergleichbar ist. Auch in den Fällen 2a und 2b besteht die Situation, dass die Kinder während des Kindergartenjahres zum Teil zwei Jahre und zum Teil drei Jahre alt sind.

- e) Im Rahmen einer Härtefallregelung kann der LWL nach Ziffer 5.4 der Richtlinien weitere Leistungen gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um ein Kind mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf handelt, der durch die Pauschalen nicht abgedeckt ist und dies durch den LWL festgestellt wird.

Als mögliche Leistungen kommen eine Einmalzahlung oder eine erhöhte Pauschale in Betracht. Der Unterschied zwischen beiden möglichen Rechtsfolgen besteht darin, dass die erhöhte Pauschale bei vorzeitigem Ausscheiden des Kindes anteilig zurückerstattet wird, während die Einmalzahlung in jedem Fall beim Träger verbleibt.

- f) Gemäß Ziffer 5.5 vermindern sich die Pauschalen gemäß Ziffern 5.1 bis 5.4 bei einer nicht ganzjährigen Betreuung für jeden vollen Kalendermonat um 1/12. Auch diese Regelung ist dem KiBiz (§ 19) nachgebildet.

Im Gegensatz zum KiBiz ist aber möglich, die Zuwendung für maximal drei Monate weiter zu gewähren. Diese Möglichkeit kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Ausscheiden des Kindes nicht vorhersehbar war und deshalb von den Möglichkeiten einer Kündigung bzw. Änderungskündigung der Zusatzkraft nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht werden kann. Das Gleiche gilt auch, wenn die zusätzliche Fachkraft z. B. infolge der Beendigung des Arbeitsvertrages nicht mehr zur Verfügung steht. War das Ausscheiden der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung auch hierfür maximal für bis zu drei Monate weitergewährt werden.

- g) Nach Ziffer 5.6 kann der LWL wie bisher in besonderen Ausnahmefällen Fahrtkosten übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass den Eltern die Beförderung aus Gründen der Behinderung ihres Kindes nicht zumutbar ist, oder wenn damit die Förderung eines einzelnen Kindes in der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden kann.

Wenn der LWL einem Antrag auf Fahrtkostenübernahme stattgibt, erfolgt eine allgemeine Fahrtkostenzusage. Der Träger hat dann eine Ausschreibung vorzunehmen. Nach Beendigung der Ausschreibung leitet der Träger dem LWL alle Unterlagen vollständig mit einem Vergabevorschlag zu. Wenn das Landesjugendamt dem Vergabevorschlag zugestimmt hat, kann der Träger den Beförderungsvertrag abschließen. Dieser ist dem Landesjugendamt vorzulegen.

- h) Ziffer 5.7 regelt die Erhöhung der Pauschalen und knüpft dabei an die Tarifentwicklung / Personalkosten an, auch wenn die Pauschalen tw. für andere Kostenarten verwendet werden können. Die in den Richtlinien gewählte Entgeltgruppe / Stufe ist lediglich für die Erhöhung der Pauschalen von Bedeutung. Für die tatsächliche Eingruppierung sind sie irrelevant.

- i) Kosten des Mittagessens werden von der Kindertageseinrichtung finanziert. Es ist zulässig, dass die Träger einen besonderen Beitrag der Eltern erheben (§ 23 Abs. 3 KiBiz).

6 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- 6.1 der LWL festgestellt hat, dass die Kinder, für die eine Zuwendung beantragt wird, zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören,**
- 6.2 die Kindertageseinrichtung über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt,**
- 6.3 die Kindertageseinrichtung die Aufgaben insbesondere die Förderung von Kindern mit Behinderung nach dem KiBiz und auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,**
- 6.4 die Leitung der Kindertageseinrichtung und jeder Gruppe einer Fachkraft gemäß § 1 Personalvereinbarung übertragen ist und die Einrichtung über die erforderliche Mindestanzahl der pädagogischen Kräfte nach § 6 Abs. 1 und 2 Personalvereinbarung verfügt,**
- 6.5 in der Konzeption der Kindertageseinrichtung gemäß § 11 KiBiz die Förderung von Kindern mit Behinderung verankert ist; in der Konzeption ist insbesondere darzustellen, wie die Kooperation mit anderen Kindertageseinrichtungen, mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und der Übergang zur Schule gestaltet ist; weiterhin ist ein Qualitätsentwicklungskonzept vorzuhalten, das § 11 KiBiz entspricht,**
- 6.6 der Träger der Kindertageseinrichtung zusichert, dass unverzüglich eine Beratung durch den Spitzenverband, das Jugendamt oder durch den LWL in Anspruch genommen wird, wenn Anzeichen vorliegen, dass eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes mit Behinderung in der Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden kann,**
- 6.7 die Gruppenstärke nach der Anlage zu § 19 KiBiz in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 2 KiBiz (Kombination von Gruppentypen und Öffnungszeiten) nicht überschritten wird; im Rahmen dieser Gruppenstärke und nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung können weitere nicht vom LWL geförderte Kinder mit Behinderung betreut werden, sofern dadurch der Bildungsauftrag nicht gefährdet wird.**

Erläuterungen

- a) In Ziffer 6 werden die zwingenden Voraussetzungen für eine Zuwendung durch den LWL geregelt. Diese lassen sich differenzieren
- in persönliche Voraussetzungen (z.B. Vorliegen einer Behinderung),
 - einrichtungsbezogene Voraussetzungen (Vorliegen einer Betriebserlaubnis, Einhaltung der Gruppenstärke etc.).
- b) Nach Ziffer 6.1 muss zunächst vom LWL auf Grund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen festgestellt werden, dass die Kinder zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören. Es muss also eine wesentliche Behinderung oder eine drohende wesentliche Behinderung gegeben sein. Sollte eine ambulante Förderung für das Kind ausreichend sein, liegt die Zuständigkeit dafür beim örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 muss die Kindertageseinrichtung über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Darüber hinaus muss die Kindertageseinrichtung die Aufgaben nach dem KiBiz und auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung wahrnehmen. Damit ist zum einen ein bestimmter Qualitätsanspruch für die Kindertageseinrichtungen verbunden, die Kinder mit Behinderung fördern wollen, zum anderen auch eine Einbindung in die kommunale Jugendhilfeplanung. Dies gilt nicht nur für die Tätigkeit der Kindertageseinrichtung insgesamt, sondern insbesondere auch für die Förderung von Kindern mit Behinderung.

Weiterhin müssen die auch in § 19 KiBiz genannten Anforderungen erfüllt sein, wonach die Leitung einer Kindertageseinrichtung und jeder Gruppe einer Fachkraft übertragen ist und die Einrichtung über die erforderliche Mindestanzahl der pädagogischen Kräfte verfügt. Maßgeblich dafür ist die Personalvereinbarung.

Nach Ziffer 6.5 müssen darüber hinaus konzeptionelle Grundlagen gegeben sein. Dazu gehören insbesondere die nach § 11 KiBiz zu erstellende Konzeption und das Qualitätsentwicklungskonzept. In Ergänzung zu den Anforderungen des KiBiz soll in dieser Konzeption auch geregelt werden, wie sich die Kooperation mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe darstellen soll.

- c) Ziffer 6.6 soll sicherstellen, dass rechtzeitig Beratung in Anspruch genommen wird, sobald Anzeichen dafür vorliegen, dass eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes mit Behinderung in der Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden kann. Dieser Regelung liegt zu Grunde, dass bisher zum Teil Kinder die Einrichtung wechseln müssen oder an heilpädagogische Tageseinrichtungen verwiesen werden, obwohl sich durch einen Blick von außen durchaus noch Möglichkeiten ergeben, eine bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen.
- d) In Ziffer 6.7 wird klargestellt, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung mit einer Gruppenüberschreitung nicht vereinbar ist. Maßgeblich dafür ist die in der Anlage zu § 19 KiBiz festgelegte Gruppenstärke. Soweit Tageseinrichtungen von der Möglichkeit der Kombination von Gruppentypen und Öffnungszeiten Gebrauch machen, ist eine prozentuale Ermittlung der Gruppenstärke notwendig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Rundschreiben des LWL-Landesjugendamtes Nr. 42/2008.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass im Rahmen der Gruppenstärke und nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung weitere nicht vom LWL geförderte Kinder mit Behinderung betreut werden können. Diese erhalten dann lediglich die Förderung gemäß KiBiz. Voraussetzung ist auch hier, dass der LWL die wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit § 2 SGB IX und die hieraus resultierende Notwendigkeit einer teilstationären Betreuung festgestellt hat.

7. Verwendung der Pauschalen

7.1 Die Pauschalen sind bei Gruppenstärkenabsenkung nach Ziffer 5.1 zu verwenden:

- 7.1.1 für die Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft (§1 Personalvereinbarung); pro Kind mit Behinderung sind 4 Fachkraftstunden / Woche zu leisten,**
- 7.1.2 bei Einhaltung der zusätzlichen Fachkraftstunden auch für die Qualifizierung (Fortbildung und Fachberatung) der mit der Förderung von Kindern mit Behinderung betrauten Kräfte und für weitere Leistungen für die geförderten Kinder, insbesondere für Motopädie und Beratungsleistungen für Therapie; für behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände können pro Kindergartenjahr maximal 10 % der Pauschalen verwendet werden.**

- 7.2 Die Pauschalen sind bei Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften nach Ziffer 5.2 zu verwenden:**
- 7.2.1 für die Beschäftigung der zusätzlichen Fachkräfte (§ 1 Personalvereinbarung);**
 - 7.2.2 bei Einhaltung der zusätzlichen Fachkraftstunden auch für die Qualifizierung (Fortbildung und Fachberatung) der mit der Förderung von Kindern mit Behinderung betrauten Kräfte und für weitere Leistungen für die geförderten Kinder, insbesondere für Motopädie und Beratungsleistungen für Therapie; für behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände können pro Kindergartenjahr maximal 10 % der Pauschalen verwendet werden.**
 - 7.2.3 für die Finanzierung des dem Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz obliegenden Trägeranteils für den behinderungsbedingten Mehraufwand für jedes vom LWL geförderte Kind;**
- 7.3 Kombinationen der Verwendungsmöglichkeiten nach Ziffern 7.1.1 bis 7.1.2 und Ziffern 7.2.1 bis 7.2.3 sind möglich.**
- 7.4 Der LWL kann weitere Verwendungen auf Antrag mit Stellungnahme des Jugendamtes bei kommunalen Kindertageseinrichtungen bzw. des jeweiligen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft genehmigen.**
- 7.5 Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann die LWL-Zuwendung einrichtungsübergreifend einsetzen oder an andere Träger weitergeben, wenn deren Zuwendung für Ausgaben nach den Ziffern 7.1.1, 7.1.2 und 7.2.1 bis 7.2.3 nicht auskömmlich ist.**
- 7.6 Geringfügige nicht verwendete Mittel können einer Rücklage zugeführt werden. § 20 Abs. 5 S. 2 KiBiz findet entsprechende Anwendung. Im Falle eines Trägerwechsels ist die Rücklage auf den neuen Träger zu übertragen. Die Mittel der Rücklage sind zu erstatten, wenn die Kindertageseinrichtung in einem Kindergartenjahr keine Förderung durch den LWL beantragt oder erhält.**

Erläuterungen

- a) Ähnlich wie bei dem Modell „Zusatzkraft“ sind die LWL-Mittel primär zu verwenden für die Finanzierung der Personalkosten der 0,1-Fachkraft pro gefördertem Kind mit Behinderung. Zur Verfügung stehende Restmittel hieraus können für die Qualifizierung der mit der Förderung von Kindern betrauten Kräfte sowie für weitere Leistungen für die geförderten Kinder verwendet werden. Dies können z. B. Leistungen für Motopädie oder Beratungsleistungen sein (Beratung des Teams durch Therapeuten und andere Fachkräfte, die der Abstimmung und Fortführung von Fördermaßnahmen dienen). Außerdem können auch noch zur Verfügung stehende Restmittel für Sachkosten (behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände) eingesetzt werden. Dies ist allerdings auf 10 % der Pauschale pro Kindergartenjahr begrenzt.
- b) Beim Modell „Zusätzliche Fachkraft“ nach Ziffer 5.2 der Richtlinien ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Regelstunden einzuhalten sind und die Pauschalen für die Finanzierung dieser Personalkosten bereitzustellen sind. Die Einhaltung der Regelstunden ist erforderlich, um eine angemessene Betreuung und Förderung der Kinder/des Kindes mit Behinderung gewährleisten zu können. Bei Unterschreitung der jeweiligen Regelstunden wird die gesamte Förderung nach den LWL-Richtlinien infrage gestellt.

Auch hier können nach Einhaltung der zusätzlichen Fachkraftstunden verfügbare Restmittel eingesetzt werden für die Qualifizierung (Fortbildung und Fachberatung) der mit der Förderung von Kindern betrauten Kräfte sowie für weitere Leistungen für die geförderten Kinder. Dies können z. B. Leistungen für Motopädie oder Beratungsleistungen sein (Beratung des Teams durch Therapeuten und andere Fachkräfte, die der Abstimmung und Fortführung von Fördermaßnahmen dienen).

Außerdem können aus ggf. noch zur Verfügung stehenden Restmitteln Sachkosten (behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände) finanziert werden. Dies ist allerdings auf 10 % der Pauschale pro Kindergartenjahr begrenzt.

Nach Ziffer 7.2.3 der LWL-Richtlinien wird außerdem zugelassen, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung den Trägeranteil zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach der Anlage zu § 19 KiBiz aus der LWL-Pauschale finanzieren darf.

Weiterhin wird zugelassen, dass der Trägeranteil zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz ab dem 5. Kind mit Behinderung aus der LWL-Pauschale finanziert werden darf, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Träger sich verpflichtet, die Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz in vollem Umfang für weitere Fachkraftstunden zur Betreuung und Förderung des 5. und jeden weiteren Kindes mit Behinderung einzusetzen.

Im Verwendungsnachweis ist der Nachweis zu erbringen, wie viele zusätzliche Fachkraftstunden von den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz für das 5. und jedes weitere Kind für welchen Zeitraum eingesetzt wurden. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung wird die LWL-Pauschale in Höhe des daraus finanzierten Trägeranteils nach KiBiz vom LWL zurückgefordert.

Diese Regelungen gelten nur bei dem Modell „Zusätzliche Fachkräfte“ und nicht bei dem Modell „Gruppenstärkenabsenkung“.

- c) Wie bereits zu Ziffer 1.2.4 der LWL-Richtlinien erläutert, wird analog dazu auch unter Ziffer 7.2 der Richtlinien klargestellt, dass eine Kombination der Verwendungsmöglichkeiten der LWL-Mittel nach den Modellen „Gruppenstärkenabsenkung“ und „Zusätzliche Fachkraft“ möglich ist. Ausdrücklich darauf hinzuweisen bleibt aber, dass in einer Kindertageseinrichtung in einem Kindergartenjahr nicht beide Modelle parallel mit LWL-Mitteln gefördert werden können.
- d) Auf Basis der Experimentierklausel (Ziffer 7.4) sind weitere Verwendungsmöglichkeiten mit Genehmigung des LWL möglich.
- e) Neu in die Richtlinien aufgenommen wurde, dass der Träger einer integrativen Kindertageseinrichtung die LWL-Mittel einrichtungsübergreifend einsetzen kann, wenn in einer anderen Einrichtung die Mittel nicht ausreichen. Dieses Verfahren könnte gerade dann genutzt werden, wenn in einer Einrichtung eine ältere Zusatzkraft beschäftigt wird, deren Personalkosten mit den Zuwendungen des LWL und den Kindpauschalen aus KiBiz nicht finanziert werden können. Von dieser Möglichkeit ist immer dann Gebrauch zu machen, bevor ein Antrag auf Absenkung der Regel-Wochenstunden der Zusatzkraft beim LWL gestellt wird.
- f) Unter bestimmten Voraussetzungen können geringfügige nicht verwendete Mittel einer Rücklage zugeführt werden. Geringfügige nicht verwendete Mittel dürfen einen Betrag von 500 EUR pro Einrichtung und Kindergartenjahr nicht übersteigen. Darüber hinausgehende nicht verausgabte Mittel sind an den LWL zu erstatten. Des Weiteren ist bei einem Rücklagenbestand von mehr als 1.000 EUR der überschüssende Betrag zum Ende eines Kindergartenjahres an den LWL zu erstatten. Es können bspw. also nur für zwei Kindergartenjahre je 500 EUR oder für vier Kindergartenjahre je 250 EUR der Rücklage zugeführt werden, ohne dass die Mittel verwendet werden.

Außerdem muss die Rücklage im Falle eines Trägerwechsels auf den neuen Träger übertragen bzw. an den LWL erstattet werden, wenn die Kindertageseinrichtung in einem Kindergartenjahr keine Förderung durch den LWL beantragt und erhält.

8 Sonstige Zuwendungsregelungen

- 8.1 Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll entsprechend § 5 Absatz 2 Personalvereinbarung (ganz oder teilweise) freigestellt sein.**
- 8.2 Eine der regelmäßig in der Gruppe tätigen Fachkräfte soll eine heilpädagogische Fachkraft sein; dazu gehören staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Diplom-, Master-, Bachelor-Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatliche anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit mindestens sechsmonatiger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung. Auch andere Fachkräfte i.S.v. § 1 Personalvereinbarung können (weiter-)beschäftigt werden.**
- 8.3 Die Kindertageseinrichtung erstellt für jedes Kind eine Bildungsdokumentation gemäß § 13 KiBiz.**
- 8.4 Bei Kindertageseinrichtungen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege wird eine Zuwendung für die Qualifizierung an den jeweiligen Spitzenverband als Pauschale gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird festgelegt auf der Basis der Zuwendung des LWL an den jeweiligen Spitzenverband für das Haushaltsjahr 2011. Die Zuwendung wird gemäß Ziffer 5.7 der LWL-Richtlinien jährlich angepasst.**

Erläuterungen

In dieser Ziffer sind weitere Regelungen enthalten, die allerdings keine Fördervoraussetzungen darstellen. Der LWL hat mit dem Arbeitskreis „Versorgung von Kindern mit Behinderung“ vereinbart, dass der Umfang der Freistellung von Leitungskräften und der Einsatz heilpädagogischer Fachkräfte evaluiert wird. Bei Abweichung von diesen Regelungen ist es daher nicht erforderlich, Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

- a) Hinsichtlich der Freistellung von Leitungskräften verweist Ziffer 8.1 auf § 5 Abs. 2 der Personalvereinbarung. Diese Regelung nimmt Bezug auf die Kalkulation der KiBiz-Pauschalen und macht die Leitungsfreistellung vom Betreuungsumfang abhängig.

Unabhängig von den Gruppentypen soll eine Leitung

- bei einer Gruppe mit 25-Stunden-Betreuungszeit im Umfang von 5 Stunden,
- bei einer Gruppe mit 35-Stunden-Betreuungszeit im Umfang von 7 Stunden,
- bei einer Gruppe mit 45-Stunden-Betreuungszeit im Umfang von 9 Stunden

freigestellt werden.

- b) Mit Ziffer 8.2 wird der Zielsetzung des LWL Ausdruck verliehen, dass möglichst heilpädagogische Fachkräfte beschäftigt werden sollen. Die Definition von heilpädagogischen Fachkräften nimmt ebenfalls auf die Personalvereinbarung Bezug.

Selbstverständlich können aber zum Beispiel Erzieher/innen und andere Fachkräfte gemäß § 1 der Personalvereinbarung (weiter) beschäftigt werden. Sie sollen allerdings im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen zusätzliche heilpädagogische Kenntnisse erwerben.

Sofern Kräfte mit anderer Qualifikation beschäftigt werden sollen, muss dazu im Einzelfall die Zustimmung des LWL eingeholt werden.

- c) In Ziffer 8.3 wird geregelt, dass die Kindertageseinrichtung für jedes Kind eine Bildungsdokumentation gemäß § 13 KiBiz zu erstellen hat. Die bisherige Regelung, dass die Entwicklungsdokumentation fortlaufend fortzuschreiben ist, kann unter dieser Ziffer entfallen, weil bereits unter Ziffer 3 der Richtlinien eine Fortschreibung des Teilhabe- und Förderplanes vorgegeben ist.
- d) Ziffer 8.4 regelt die Berechnung der Qualifizierungspauschale für die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung bei der integrativen Erziehung und bei den Schwerpunkteinrichtungen wird die Zuwendung noch weitergehend pauschaliert.

Die Ermittlung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens zum Ende eines Kalenderjahres, ohne dass es einer Antragstellung bedarf.

(Die Erläuterungen zu Buchstabe d) wurden geändert auf Grund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 29.06.2012).

9. Verwendungsnachweis

- 9.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung erklärt gegenüber dem LWL die zweckentsprechende Verwendung der LWL-Leistungen und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. § 20 Abs. 4 S. 2 bis 5 KiBiz gilt entsprechend.**
- 9.2 Eine im Verwendungsnachweis festgestellte Überzahlung wird zurückgefordert. Zahlungswirksame Veränderungen im laufenden Kindergartenjahr sollen bei einer weiteren Förderung mit weiteren Bewilligungen für die Kindertageseinrichtung verrechnet werden. Zinsen für angefallene Überzahlungen werden hierbei nicht erhoben. Sofern eine Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt eine Rückforderung nach Ziffer 10.5.**
- 9.3 Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen die Verwendung der Pauschalen nach Ziffer 8.4 über ein Berichtswesen nach.**

Erläuterungen

Die Verwendungsnachweislegung und –prüfung wird durch die Richtlinien vereinfacht und an das KiBiz angepasst.

- a) Künftig ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis ausreichend. Dieser ist nach Ablauf des Kindergartenjahres, spätestens zum 30.09. nach vorgegebenem Muster über das örtliche Jugendamt beim LWL vorzulegen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf § 20 Abs. 4 Satz 2 bis 5 KiBiz verwiesen. Wegen der Pauschalierung ist es künftig nicht mehr erforderlich, Kosten in Höhe der gewährten Leistungen nachzuweisen. Ebenso werden nicht verwendete Mittel künftig nicht mehr grundsätzlich zurückgezahlt, sondern können in bestimmten Umfang einer Rücklage zugeführt werden.
- b) Zeiten der Nicht-Beschäftigung einer Zusatzkraft werden künftig anders behandelt als bisher. Bisher hatte der Beginn der Beschäftigung einer Zusatzkraft eine zentrale zahlungsbegründende Funktion. Künftig hat die Nichtbeschäftigung rückforderungsbegründende Funktion, jedoch nur dann, wenn der Träger in Kenntnis der Bewilligung keine Zusatzkraft beschäftigt hat.

Beispiel

Antragseingang beim LWL: 1. August

- Förderbeginn 1. Oktober
- Zuwendungsbescheid 20. Oktober
- Einstellung der Zusatzkraft 1. Dezember

- Die Zahlung für den Monat Oktober verbleibt beim Träger.
- Für den Monat November erfolgt die Zahlung zu Unrecht, da der Zuwendungsbescheid am 20. Oktober erging und eine Zusatzkraft daher ab 1. November hätte eingestellt werden können, dies jedoch erst zum 1. Dezember erfolgte. Die Rückzahlung erfolgt im Wege der Verwendungsnachweisprüfung.

Entsprechend gilt dies, wenn eine Zusatzkraft ausscheidet und der Träger nicht unmittelbar eine Ersatzkraft beschäftigt.

c) Im Verwendungsnachweis festgestellte Überzahlungen können sich insbesondere ergeben aus:

- der späteren Aufnahme oder dem früheren Ausscheiden eines geförderten Kindes
- dem späteren Einsatz der Zusatzkraft nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides
- der fehlenden Qualifikation der Zusatzkraft nach § 1 der Personalvereinbarung
- der Unterschreitung der verbindlichen Regel-Wochenstundenzahl der zusätzlichen Fachkraft nach Ziffer 5.2.1 der Richtlinien
- einer nicht ausreichenden Platzabsenkung oder Nichtbeschäftigung einer Fachkraft mit 4 Wochenstunden pro geförderten Kind oder Kürzung der Fachkraft- und/oder Ergänzungskraftstunden nach KiBiz beim Modell Gruppenstärkenabsenkung
- einer nicht zweckentsprechenden Verwendung von bewilligten Mitteln (reguläre Pauschalen, Härtefall-Mittel, Fahrtkosten etc.).
- beim vorzeitigen Ausscheiden der Zusatzkraft ist wie folgt zu verfahren: Scheidet die Zusatzkraft aus, beginnt die Rückzahlungspflicht des Trägers grundsätzlich mit dem Ende der Lohnzahlung. Wird eine Ersatzkraft eingestellt, erfolgt für die Zeit der Beschäftigung keine Rückzahlung.

In diesen Fällen findet gegenüber der bisherigen Regelung keine Verrechnung mehr statt, sondern eine Rückforderung. Eine Verrechnung soll – soweit es möglich ist – dann vorgenommen werden, wenn im laufenden Kindergartenjahr zahlungswirksame Veränderungen eintreten, die zu einer Überzahlung führen, die dann mit weiteren Bewilligungen auszugleichen sind.

d) Die an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gewährten Pauschalen werden über ein gesondertes Berichtswesen nachgewiesen.

10. Verfahrensregelung

10.1 Für die Beantragung von Zuwendungen und für den Verwendungsnachweis sind die dazu vom LWL vorgegebenen Formulare zu benutzen.

10.2 Nach Feststellung der Fördervoraussetzungen gewährt der LWL die Zuwendung in Form eines Bewilligungsbescheides, in dem der Förderzeitraum festgelegt wird;

dieser reicht bei mindestens dreijährigen Kindern in der Regel bis zum Beginn der Schulpflicht.

- 10.3 Die Zuwendung kann im Falle der Nichteinhaltung von Zuwendungsvoraussetzungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung berechtigt den LWL zur Rückforderung der Zuwendung. Dies gilt insbesondere, wenn der Träger nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides der Kindertageseinrichtung kein Zusatzpersonal nach Ziffer 7.2.1 beschäftigt oder die Gruppenstärke nicht nach Ziffer 7.1.1 absenkt.**
- 10.4 Das weitere Bewilligungs-, Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren regelt sich nach den im Bewilligungsbescheid dazu gemachten Ausführungen.**
- 10.5 Für die Bewilligung, die Auszahlung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV - und die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden - VVG - sowie das Haushaltsgesetz des Landes NRW entsprechend, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.**

Erläuterungen

- a) Wie bisher sind die vom LWL vorgegebenen Formulare zu benutzen. Dies gilt sowohl für die Beantragung von Zuwendungen als auch für die Verwendungsnachweisprüfung.
- b) Im Bewilligungsbescheid des LWL wird zugleich der Förderzeitraum festgelegt. Bei mindestens dreijährigen Kindern wird wie bisher in der Regel die Förderung bis zum Beginn der Schulpflicht ausgesprochen.

Bei Kindern unter drei Jahren sehen die Richtlinien den Regelfall der Förderung bis zum Beginn der Schulpflicht nicht vor. Dies hat den Hintergrund, dass mit der Aufnahme der Förderung von unter dreijährigen Kindern nicht eine längere, sondern vielmehr eine frühzeitige Förderung erreicht werden soll. Der LWL geht auch auf Grund der Ergebnisse des im Kindergartenjahr 2007/2008 durchgeführten Modellprojekts der Universität Bremen davon aus, dass bei einer Vielzahl von Kindern auf Grund der frühzeitigen Förderung eine Beendigung vor Erreichen der Schulpflicht möglich ist.

Bei Kindern unter drei Jahren wird der Förderzeitraum deshalb individuell nach Art und Umfang der Behinderung sowie den Möglichkeiten der Tageseinrichtung festgelegt.

- c) Ziffer 10.3 regelt den Widerruf des Bewilligungsbescheides bzw. die Rückforderung der gewährten LWL-Mittel. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus wird der Widerruf bzw. die Rückforderung, insbesondere dann ausgesprochen, wenn die zwingenden Förder Voraussetzungen in Ziffer 6 nicht eingehalten werden.

Zur Nichtbeschäftigung von Zusatzpersonal oder fehlenden Absenkung der Gruppenstärke siehe Anmerkung 9b).

11. Vereinbarung nach § 75 SGB XII

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Eckpunkte dieser Richtlinien in einer Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege deskriptiv zu verankern und sich darin zur Beteiligung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrts-

pflge bei einer wesentlichen Änderung dieser Richtlinien zu verpflichten. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege können den LWL zu einer Änderung dieser Richtlinien auffordern.

Erläuterungen

Grundsätze für die Förderung von Kindern mit Behinderungen können grundsätzlich entweder wie hier in einer Förderrichtlinie auf der Basis von § 74 SGB VIII verankert werden, oder alternativ in Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach § 77 ff. SGB VIII bzw. § 75 SGB XII.

Obwohl der LWL die Form der Richtlinien gewählt hat, sollen die Eckpunkte der Richtlinien zugleich deskriptiv, d. h. quasi nachrichtlich in der Vereinbarung nach § 75 SGB XII verankert werden. Darüber hinaus hat sich der LWL selbst verpflichtet, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bei wesentlichen Änderungen der Richtlinien zu beteiligen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege können den LWL aber auch von sich aus zu einer Änderung der Richtlinien auffordern.

12. Ausnahmeregelungen

Der LWL kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Richtlinien zulassen. Dem LWL-Landesjugendhilfeausschuss Westfalen wird dazu jährlich berichtet.

Erläuterungen

Mit dieser Regelung wird der LWL ermächtigt, Entscheidungen zu treffen, die von den Regelungen dieser Richtlinien abweichen.

Dabei kann es sich jedoch nur um besondere Einzelfälle handeln. Zudem müssen diese abweichenden Einzelfallentscheidungen letztlich dem Sinn und Zweck der Förderrichtlinien entsprechen.

Mit der in Satz 2 begründeten Berichtspflicht gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuss wird dem Primat der Politik entsprochen.

13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 13.1 Der LWL kann im Sinne des Bestandsschutzes eine Ausgleichsleistung gewähren, wenn eine Regelung der Richtlinien vom 19.12.2008 in der Fassung vom 29.06.2012 günstiger ist.**
- 13.2 Im Kindergartenjahr 2008/2009 anerkannte Schwerpunkteinrichtungen können die Pauschalen gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 pro Schwerpunktgruppe beantragen.**
- 13.3 Die Richtlinien treten am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder vom 19.03.1993, zuletzt geändert am 13.04.2004 außer Kraft.**

Erläuterungen

- a) Mit der Regelung der Ziffer 13.1 der LWL-Richtlinien soll sichergestellt werden, dass im Sinne des Bestandsschutzes ein Träger einer Kindertageseinrichtung mit der Änderung durch diese Richtlinien keine finanzielle Schlechterstellung erfährt. Hierzu kann der Träger einer Kindertageseinrichtung einen begründbaren Antrag dem LWL-Landesjugendamt Westfalen vorlegen, um zu prüfen, welche Ausgleichsmöglichkeiten infrage kommen.
- b) Allen Schwerpunkteinrichtungen, bei denen bis einschließlich des Kindergartenjahres 2008/2009 2 oder mehr Schwerpunktgruppen anerkannt wurden, werden die Pauschalen für bis zu 4 Kinder mit Behinderung pro bisheriger Schwerpunktgruppe (5 Kinder) gewährt. Diese Regelung ist unbefristet. Zusätzlich erhalten die Einrichtungen die Mittel nach KiBiz.

Anlage zu Ziffer 5.2.1

	LWL-Pauschalen nach Ziffer 5.2.1 EUR
Kommunale Träger nach § 20 Abs. 1 Satz 4 KiBiz	
1 Kind	14.160
2 Kinder	16.308
3 Kinder	21.456
4 Kinder	22.608
Kirchliche Träger nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KiBiz	
1 Kind	13.404
2 Kinder	14.796
3 Kinder	19.188
4 Kinder	19.584
Freie Träger nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KiBiz	
1 Kind	13.632
2 Kinder	15.264
3 Kinder	19.896
4 Kinder	20.532
Elterninitiativen nach § 20 Abs. 1 Satz 3 KiBiz	
1 Kind	13.068
2 Kinder	14.136
3 Kinder	18.204
4 Kinder	18.276

C:\Users\beate\AppData\Local\Temp\Erlaeuterungen der LWL_Richtlinien Stand 30_06_2014_Korrekturen (3)
(1).doc